

Verein Ökumenische Medienkommission Emmental-Entlebuch (ÖMKEE)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Ökumenische Medienkommission Emmental-Entlebuch" (ÖMKEE) besteht mit Sitz in Langnau i.E. ein Verein im Sinne von

Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Art. 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt als Nonprofitorganisation die Förderung sowie den Betrieb ökumenisch ausgerichteter kirchlicher Medienarbeit im Bereich der Audio-, Video- und Printmedien. Er ist der oekumenischen Zusammenarbeit zwischen den christlichen Konfessionen verpflichtet. Dies tut er durch:

- den Betrieb der kirchlichen Radioarbeit bei Radio Emme in Langnau
- das Angebot an gezielter, sachdienlicher Fort- und Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit den Landes-, Freikirchen und anderen ökumenisch ausgerichteten christlichen Gemeinschaften
- Zusammenarbeit mit den Printmedienschaffenden des Emmental/Entlebuch
- Kontaktpflege mit Medienschaffenden im Videobereich

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Vereinsmitglieder können allein Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung und ihre Vertreter können in Ämter gewählt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen.

Art. 4

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- b) Ein Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- c) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Der Ausschluss muss begründet werden.

Art. 5

Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Organe des Vereins

Art. 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Vereinsversammlung

Art. 7

Einberufung

Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich

einberufen durch schriftliche Einladung, die mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen hat. Die Traktandenliste ist der Einladung beizulegen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von zwei Fünfteln der Mitglieder.

Art. 8 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr durch die anwesenden VerteterInnen.

Art. 9 Geschäfte der Vereinsversammlung Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandspräsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisorenstelle sowie des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes , des Präsidiums, der Kontrollstelle
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigt
- Änderung der Statuten

Vorstand

Art. 10.1

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben Personen

- Präsidium
- Vizepräsidium
- SekretärIn
- KassierIn
- 3 Beisitzer

Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische Landeskirche sowie die Freikirchen haben Anrecht auf mindestens ein Mitglied im Vorstand.

Der Vorstand wird aus und von der Vereinsversammlung gewählt.

Art 10.1.1

Die Programmleitung ist mit beratender Stimme vertreten.

Art. 10.2

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10.3

Konstituierung

Den von der Vereinsversammlung gewählten PräsidentIn ausgenommen, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10.4

Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, *schliesst Verträge ab*, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen.

Es stehen ihm insbesondere zu:

- a) Erlass und Abänderung allfälliger Reglemente für den Betrieb der Geschäfte
- b) Beschluss über im Voranschlag enthaltene Ausgaben und ausserhalb des Voranschlages über bis zu Fr. 12'000.- pro Rechnungsjahr
- c) Wahl, Beauftragung und Aufsicht über die Programmleitung (in Radio Emme)
- d) Er trägt die Verantwortung für das Programm
- e) Das Recht Arbeitsgruppen einzusetzen.

Art. 10.5

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Art. 10.6

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium mit einem Mitglied des Vorstandes zu zweit.

Rechnungsrevisoren

Art. 11.1

Abnahme der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft, die über das Resultat der Prüfung dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

Art. 11.2

Wahl

Die Revisoren werden durch die Vereinsversammlung gewählt, und zwar auf eine Amtsdauer von zwei Jahren

Mittel

Art. 12

Mittel

Die Finanzierung wird durch die Mitgliederbeiträge gesichert. Die finanziellen Mittel können ebenfalls durch Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften, gemeinnützigen Institutionen, durch Private sowie durch Eigenleistungen geäufnet werden.

Auflösung des Vereins

Art. 13

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.

Art. 14

Vereinsvermögen

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen anteilmässig an die verschiedenen Geber zurück.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung

vom 16. Februar 2006
in Langnau i. E.

genehmigt.

Die Gründungsmitglieder:

Marc Lauper

Heidy Hofmann

Samuel Burger

Robert Droux

Thomas Bruderer

Adrian Berthoud